

**VERORDNUNG
über den Platti-Hirt**

von 1811

Der Landrat beschliesst:

Einziger Artikel

¹ Die Gemeinden Bürglen, Schattdorf, Spiringen und Unterschächen haben das Recht, den Schafhirten auf Platti zu wählen.

² Die Plattihirte-Schafe haben Weidrecht auf Platti, Spitzen, Oberem Sulzthal und Tschorren. Im Griestal gilt die Vereinbarung von 1932. Butzenboden ist Kuhweide. Dort haben die Schafe nur bei Schneewetter das Weiderecht.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber